



Satzung

des Sportfischervereins
Zapfendorf und Umgebung e.V.

Satzung

des Sportfischervereins Zapfendorf und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportfischerverein Zapfendorf und Umgebung eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Zapfendorf.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied beim

1. Bezirksverband Oberfranken e.V.
2. Landesfischereiverband Bayern e.V.
3. Verband Deutsche Sportfischer e.V.

Die Satzungen der vorgenannten Verbände werden von den Mitgliedern anerkannt.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Sportfischerfreunde zusammenzuschließen, seinen Mitgliedern Fischgewässer zur Verfügung zu stellen, die Fischgewässer zu hegen und zur allgemeinen Hebung der Angelfischerei, des Natur- und Artenschutzes beizutragen. Der Verein hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische und konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.

Aufgaben des Vereins sind:

1. Anpachtung und Kauf von Fischereirechten, diese zu hegen und zu pflegen.
2. Erziehung der Mitglieder zu weidgerechten Anglern.
3. Jugendliche und neu aufgenommene Mitglieder zu schulen und der Staatlichen Fischereiprüfung zuzuführen.
4. die Mitglieder in fischereirechtlicher Hinsicht zu beraten.
5. die Gewässer als Fischwasser zu erhalten und ihre Natürlichkeit zu bewahren.
6. Bekämpfung der Schwarzfischerei.
7. Gesellschaftliche Zusammenfassung der Mitglieder.

Gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung wird bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder, auch die Vorstandschaft, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder Teile ihres Beitrages zurück, noch haben sie Anspruch auf Vermögen oder Inventar des Vereins.
- e) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- f) Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Personen, die unbescholten, 18 Jahre alt und an der Angelfischerei interessiert sind können Mitglied werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied werden, wenn der Erziehungsberechtigte einverstanden ist und durch seine schriftliche Erklärung für eventuell durch den Jugendlichen verursachte Personen- oder Sachschäden haftet.
3. Wer Mitglied sein will, hat beim 1. oder 2. Vorstand schriftlich darum nachzusuchen und auf Verlangen seine Aufnahmefähigkeit nachzuweisen.
4. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.
5. Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Aufnahme. Der Neuaufgenommene wird in der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgestellt.
6. Werden von einem Mitglied Einwände erhoben, so ist über die Aufnahme in der nächsten Ausschusssitzung, zu der der Einwander und der Antragsteller zu laden sind, erneut zu beraten.
7. Bleibt der Neuaufgenommene unentschuldigt dieser Ausschusssitzung fern, so ist die durch den Ausschuss getätigte Aufnahme aufgehoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit dem Tode
 2. Mit dem freiwilligen Austritt
 3. Mit dem Ausschluss
- Zu 1. Beim Tode eines Mitgliedes ist ein Beileidschreiben zu entsenden. Beim Tode eines Mitgliedes des Ausschusses oder eines Ehrenmitgliedes ist ein Kranz am Grabe niederzulegen.
- Zu 2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Er kann nur schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied muss den vollen

Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten. Ausnahmen wie bei Umzug, Krankheit usw. beschließt der Ausschuss.

Zu 3. Der Ausschluss durch den Ausschuss muss erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, die den Entzug oder die Verweigerung des Staatlichen Fischereischeins zur Folge haben, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b) am Ende des Geschäftsjahres den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt hat.
- c) dem Verein die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschwert oder unmöglich macht.
- d) gegen die gesetzlichen oder besonderen Bestimmungen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- b) sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen versucht.

Über den Ausschluss muss geheim abgestimmt werden. Einfache Stimmenmehrheit muss gegeben sein. In allen Fällen ist der Betroffene zum rechtlichen Gehör vorzuladen. Der Ausgeschlossene muss vom Ausschuss schriftlich verständigt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die General- oder Jahreshauptversammlung zugelassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Generalversammlung
4. Die Jahreshauptversammlung
5. Die Mitgliederversammlung

Zu 1. des § 7 (Vorstand)

- a) Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Die Leitung des Vereins obliegt dem Ausschuss.
- b) Der 1. oder 2. Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss und in allen Versammlungen. Er beurkundet die Niederschriften und Beschlüsse nach deren Genehmigung. Wird eine Niederschrift nicht genehmigt, so ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und von mindestens 2 (zwei) Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Die Niederschriften sind vom 1. Schriftführer zu erstellen und nach Erledigung zum Akt zu nehmen.
- d) Der Vorstand wird alle 3 (drei) Jahre von der Generalversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Bis zu dieser Zeit kann der Ausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Scheiden jedoch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und eine Neuwahl für die Ausgeschiedenen durchzuführen.

Zu 2. des § 7

Der Ausschuss hat die Geschäftsführung. Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes.

2. Beratung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Vorbereitung von Erklärungen an die Versammlungen und an die übergeordneten Verbände.
4. Vorbereitungen aller Versammlungen und Veranstaltungen.
5. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrags, der Ersatzzahlung nach § 14 und des Säumniszuschlages nach § 15.
6. Beschlussfassung über den Kauf und die Anpachtung von Fischereirechten.
7. Verhängung von Vereinsstrafen nach § 20.
8. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
9. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Ausnahme: § 6 Ziffer 3 (Ausschluss). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag zu seiner Be- oder Entlastung entschieden wird. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Der Ausschuss wird – Ausnahme § 8 Ziffer 2 Buchstabe g (Beisitzer) – von der Generalversammlung auf drei (3) Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses (1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Jugendleiter, Gewässerwart) werden durch Zuruf gewählt. Werden für eine Funktion mehrere Vorschläge eingebracht, so ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Der neu gewählte Vorstand (1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister) schlägt der Generalversammlung die Beisitzer vor. Die vorgeschlagenen Beisitzer müssen von der Versammlung genehmigt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied zu § 8 Ziffer 2b – 2f aus, so wird von der Vorstandschaft aus den Reihen der Beisitzer ein Nachfolger berufen. Scheidet ein Ausschussmitglied zu § 8 Ziffer 2g aus, so wird von der Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder ein Nachfolger berufen. Dieser ist bei der nächsten Versammlung von den Mitgliedern zu genehmigen. Erhöht sich der Mitgliederstand, so werden von der Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder neue Beisitzer zu § 8 Ziffer 2g berufen. Diese sind bei der nächsten Versammlung von den Mitgliedern zu genehmigen.

Zu 3. des § 7:

- a) Die Generalversammlung ist jedes dritte Jahr einzuberufen. Sie muss im Laufe des Monats Januar stattfinden. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung.
 2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
 3. Kassenbericht des Schatzmeisters.
 4. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Bericht des 2. Vorsitzenden u. a. über das Vermögen des Vereins.
 6. Bericht des 1. Jugendleiters.
 7. Entlastung des Ausschusses.
 8. Neuwahl des Ausschusses – Ausnahme § 8 Ziffer 2g.
 9. Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfern.
 10. Erledigung der eingegangenen Anträge.

- b) Für die Wahl des Ausschusses ist eingangs der Generalversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus:
 1. einem Vorsitzenden,
 2. einem Schriftführer und
 3. zwei Beisitzern zu bilden.
- c)
 1. Diese 4 (vier) Mitglieder bestimmen unter sich, wer den Vorsitz führt. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen.
 2. Mitglieder des Ausschusses können nicht im Wahlausschuss tätig sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.
 3. Jugendliche können nicht gewählt werden und sind auch nicht stimmberechtigt.
 4. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welcher vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese müssen 5 (fünf) Tage vor der Versammlung schriftlich, mit eingehender Begründung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein. Jugendliche dürfen keine Anträge stellen.
- d) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:
 1. es der Ausschuss für notwendig hält.
 2. diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
 3. es sich um einen Kauf oder eine Anpachtung größeren Ausmaßes handelt.
- e) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn:
 1. es sich um eine finanzielle Belastung des Vereins handelt, die durch das Vermögen des Vereins nicht gedeckt werden kann.
 2. es sich um den Verkauf eines vereinseigenen Fischereirechtes handelt.
 3. 2 (zwei) Vorstandsmitglieder ausscheiden.
 4. der Vorstand geschlossen seinen Rücktritt erklärt.
- f) Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung muss schriftlich mindestens 10 (zehn) Tage vorher erfolgen. Die Tagesordnung muss die Punkte enthalten, die Anlass der außerordentlichen Generalversammlung sind.

Zu 4. des § 7

Die Jahresversammlungen finden in den Jahren zwischen den Generalversammlungen statt. Sie müssen in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Für die Einladungen und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zur Generalversammlung, - die Ziffer 8 (acht) der Tagesordnung entfällt - .

Zu 5. des § 7

Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es können Ersatzwahlen für ausgeschiedene Ausschussmitglieder stattfinden. Diese Regelung gilt auch für die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

2. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem 1. Schriftführer
- c) dem 2. Schriftführer, als Vertreter des 1. Schriftführers und Hilfskraft des Schatzmeisters
- d) dem 1. Jugendleiter
- e) dem 2. Jugendleiter, als Vertreter des 1. Jugendleiters und Hilfskraft des Gewässerwarts
- f) dem Gewässerwart, zugleich Zeugwart des Vereins
- g) einem Beisitzer pro 25 (fünfundzwanzig) Mitglieder.

§ 9 Kauf- und Pachtverträge

Kauf- und Pachtverträge werden vom Ausschuss abgeschlossen, wobei stets die Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner Mitglieder zu beachten ist. Abgeschlossene Kauf- und Pachtverträge sind jeweils in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

§ 10 Kassenführung

Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut in 96199 Zapfendorf anzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Ausschuss geehrt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimmrecht. Um die Angelfischerei verdiente Mitglieder sind den Verbänden - § 2 Ziffer 1-3 - für die Verleihung von Ehrenzeichen vorzuschlagen.

§ 12 Jugendliche

Personen, die das 10., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst. Die Betreuung und Ausbildung obliegt dem 1. und 2. Jugendleiter.

Sie sind nach dem von den Jugendleitern aufzustellenden Ausbildungsplan, der vom Ausschuss zu genehmigen ist, theoretisch und praktisch auszubilden. Jugendliche im Besitz des Jugendfischereischeins (ohne Prüfung) dürfen nur mit einer Rute und unter Aufsicht fischen.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und erfolgreich die Staatliche Fischereiprüfung abgeschlossen haben, dürfen mit zwei Ruten fischen, müssen aber dafür den Erlaubnisschein für Erwachsene lösen.

§ 13 Jugendkönigsfischen

Das alljährliche Jugendkönigsfischen ermittelt den Fischerkönig der Jugendgruppe. Der Termin obliegt den Jugendleitern. Vernachlässigt ein Jugendlicher seine Schul- oder Berufsausbildung, so kann er aus der Jugendgruppe ausgeschlossen werden. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr. Sie zahlen jedoch einen vom Ausschuss festzusetzenden Vereinsbeitrag. Dieser Beitrag steht der Jugendgruppe zur Verfügung.

§ 14 Arbeitsdienste

Jährlich sind mindestens zwei Arbeitsdienste vorgesehen. Es ist Pflicht aller Mitglieder (ausgenommen Frauen, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben) diesen Dienst zu leisten. Wer zu den Arbeitsdiensten nicht erscheint, hat den vom Ausschuss festgesetzten Geldbetrag zu entrichten. Bei Bedarf können vom Ausschuss noch weitere Arbeitsdienste festgesetzt werden. Für sonstige Arbeitsdienste kann vom Ausschuss ein gesonderter Geldbetrag festgesetzt werden.

§ 15 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Der vom Ausschuss festgesetzte Beitrag ist zu Beginn des Jahres zu zahlen. Verspätete Zahlung wird mit Säumniszuschlag belegt. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die besonderen des Vereins sind einzuhalten. Der Verkauf der Fische ist verboten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischsterben, Fischkrankheiten, Unkameradschaftlichkeit und sonstige Verfehlungen an die Vorstandschaft zu melden.

§ 16 Beachtung der Satzung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung genauestens zu beachten und Merkblatt, Bestimmungen zum Fischereierlaubnisschein sowie Bestimmungen auf den Erlaubnisschein genauestens einzuhalten.

§ 17 Kontrollen

Den Anweisungen aller vom Verein eingesetzten Kontrollorgane ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 18 Jahresfischereischein

Jedes Mitglied, das die Angelfischerei im Gewässer des Vereins ausüben will, muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sein.

§ 19 Erlaubnisscheinausgabe

Jahreserlaubnisscheine erhalten grundsätzlich nur Mitglieder. Vorherige Beitragszahlung ist Bedingung.

§ 20 Strafen

1. Verwarnung
2. einfacher Verweis
3. verschärfter Verweis mit Geldbuße bis zu 250 €
4. Ausschluss aus dem Verein nach § 6 Ziffer 3.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr oder Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung vornehmen, 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung bei 4/5 Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Zapfendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Fischereiwesens zu verwenden hat.

Stand 1989

Alle Rechte vorbehalten, Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Sportfischervereins Zapfendorf und Umgebung e.V.

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Juli 1988 beschlossen und ist nach Eintrag in das Vereinsregister gültig.

Diese Satzung ersetzt die vom 18 Februar 1977, eingetragen Amtsgericht, Registergericht, Bamberg VR 444.